

## 90.

## A n z e i g e

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Eingegangen am 4. Februar 1898.

Es ist

die Petition des Invaliden Johann Leberecht Raubisch in Stehsch bei Dresden um Erhöhung seiner Unfallrente

auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Ständeversammlung

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 3. Februar 1898.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Schill, Vorsitzender. Däbritz. Seim. Liebau. Bochmann. Grüwell.  
Heymann. Huste. Rostosky. Schmole.

## 91.

## A n t r a g

zu Drucksache Nr. 83.

Die Kammer wolle für den Fall der Annahme des Antrags der Beschwerde- und Petitions-Deputation in Drucksache Nr. 83 beschließen:

1. den § 11 des Parochiallastengesetzes für die Vertheilung der Schuldotation außer Wirksamkeit zu setzen und zu diesem Behufe in § 2 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1898 und 1899 hinter der mit den Worten: „abzuliefern haben“ schließenden Bestimmung a folgende Bestimmung einzuschalten:

aa) Umfaßt ein Steuerflurbezirk Pertinenz, welche zu einem anderen Schulbezirke gehören, so ist die auf diese Pertinenz zu berechnende Summe an Grundsteuer an diejenigen Schulgemeinden abzuliefern, in welcher die Pertinenz liegen.

2. diesen Antrag der Finanzdeputation A zur Berichterstattung zu überweisen.

Dresden, den 8. Februar 1898.

Leithold.

Bochmann. Fritsching. Großmann. Heymann. Rockel. Maschke.  
Matthes. Köfner. Räder. Schmole. Steyer (Blasewitz).  
Uhlig (Grumbach). Behner. Wolf.